

Artikel 48.

Anträge auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung

(1) Ein Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung ist vom Gläubiger oder von seinem Vertreter einzureichen. Der Antrag ist bei dem Gericht einzureichen, das die Sache in erster Instanz entschieden hat. Dieser Antrag ist mit den Anlagen an das für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung zuständige Gericht weiterzuleiten. Der Antrag kann auch direkt bei dem für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung zuständigen Gericht eingereicht werden. Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung kann gleichzeitig der Antrag auf Einleitung der Vollstreckung eingereicht werden.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung des Gerichts darüber, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung des Gerichts, daß der unterlegenen Prozeßpartei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, die Ladung und Klage rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt worden sind und, falls sie prozeßunfähig war, vertreten werden konnte;
- c) beglaubigte Übersetzungen der Anträge auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung sowie der in den Buchstaben a und b genannten Schriftstücke in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates. Die Übersetzungen der Schriftstücke sind in je zwei Exemplaren beizufügen.

(3) Entsprechen der Antrag und die Anlagen nicht den in Absatz 2 genannten Anforderungen, kann das Justizorgan um zusätzliche Angaben ersuchen.

(4) Bei Kostenentscheidungen sind dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses, versehen mit dem Rechtskraftvermerk, sowie beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

Artikel 49

Information über die Entscheidung zum Antrag

Das Gericht, das für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung zuständig ist, informiert das Gericht des anderen Vertragsstaates über die getroffene Entscheidung.

Artikel 50

Kosten der Vollstreckung

(1) Die Berechnung und Einziehung der mit der Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung verbundenen Kosten erfolgt durch das ersuchte Gericht nach den Gesetzen seines Staates. Zu diesen Kosten zählen auch die für die Übersetzungen, Beglaubigungen und für die Vertretung des Vollstreckungsantrages.

(2) Die Prozeßpartei, der in dem Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, die Vergünstigungen nach Artikel 4 Absatz 1 gewährt wurden, genießt diese auch für das Verfahren wegen Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Durchführung der Vollstreckung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates.

Artikel 51

Überweisungen und Ausfuhr von Sachen

Die Überweisung von Geldbeträgen und die Ausfuhr von Gegenständen, die ein Gläubiger, der seinen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates hat, durch Vollstreckung erlangt hat, erfolgen unter Einhaltung der Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt wurde.

Teil III

Strafsachen**Kapitel 1****Rechtshilfe**

Artikel 52

Gewährung von Rechtshilfe

Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen Rechtshilfe in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

Artikel 53

Gegenstand der Rechtshilfe und Rechtshilfeersuchen

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen sind die Bestimmungen des Teils II Kapitel 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt auch die Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Beweisgegenständen.

(3) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen haben auch eine kurze Darstellung der tatsächlichen Umstände der begangenen Straftat und ihre rechtliche Würdigung zu enthalten.

Artikel 54

Mitteilungen über Verurteilungen

Die Vertragsstaaten übermitteln sich einander jährlich Angaben über rechtskräftige Verurteilungen, die von den Gerichten des einen Vertragsstaates gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ergangen sind.

Artikel 55

Auskunft aus dem Strafregister

Auf Ersuchen der Justizorgane der Vertragsstaaten werden gebührenfrei Auskünfte über Vorstrafen von Personen erteilt, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates strafrechtlich verfolgt werden.

Kapitel 2**Übernahme der Strafverfolgung**

Artikel 56

Voraussetzungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger durchzuführen, wenn hinreichende Gründe dafür vorliegen, daß sie auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eine Handlung begangen haben, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten eine Straftat darstellt.

(2) Anträge auf Schadenersatz von Personen, die durch die Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegt, Schaden erlitten haben, werden in das Strafverfahren einbezogen.

Artikel 57

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person des Beschuldigten, einschließlich der Staatsbürgerschaft, und eine Darstellung der tatsächlichen Umstände der begangenen Straftat und ihre rechtliche Würdigung,
- b) eine Abschrift der Texte der Rechtsvorschriften, die durch die Straftat verletzt wurden,